

Förderung von kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

nach Nummer 6 VwV-KStB (<> sind Bezugsangaben für Erläuterungen in der Verwaltungsvorschrift)

Antragsteller:	Dieses Formblatt ist Anlage zum:
Bezeichnung der Baumaßnahme:	<input type="checkbox"/> Antrag <input type="checkbox"/> Verwendungsnachweis (VN) <input type="checkbox"/> vorläufigen VN
	vom: _____

Anmerkung: Alle Kostenfelder sind auszufüllen. Fallen die Kosten nicht an, so ist in das entsprechende Feld der Wert 0 (Null) einzutragen.

Gesamtkosten

alle Kostenangaben in
DM/EUR
(nicht Zutreffendes streichen)

▶ bei Antrag gemäß Kostenberechnung nach AKS

gegebenenfalls zuzüglich Pauschalbetrag für Straßentwässerung nach OD-Richtlinie < 6.1.1.1 >
(gilt nur für den Baulasträger der Straße bei Mitbenutzung der gemeindlichen Kanalisation)*

▶ bei Verwendungsnachweis nach Abrechnung laut Bauausgabebuch

Grunderwerb	Baukosten	*gegebenenfalls Entwässerungspauschale	Gesamtkosten
<input type="text"/>	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>	= <input type="text"/>

davon werden als nicht zuwendungsfähig abgesetzt:

I. Leistungen, die grundsätzlich nicht gefördert werden:

- ▶ 1. Kosten für Erschließungsmaßnahmen nach §§ 127–135 BauGB < 2.2.1 >
- ▶ 2. Kosten für andere Maßnahmen nach Nr. 2.2 VwV-KStB

II. Leistungen, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind:

- ▶ 1. Kosten für vorzeitig erbrachte Leistungen < 6.2.1 >
- ▶ 2. Kosten, die der Bauträger selbst, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Straßenbaulasträger zu tragen verpflichtet ist < 6.2.2 >
 - ▶ a) Straßenbeleuchtung
 - ▶ b) Änderung und Anpassung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - ▶ c) Haltestellenausstattungen
 - ▶ d) sonstige Leistungen
- ▶ 3. Kosten für den Erwerb von Grundstücken < 6.2.3 >
 - ▶ a) die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden oder die vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind
 - ▶ b) außerhalb der Gestehungskosten, insbesondere überhöhte Entschädigungen
- ▶ 4. Kosten für
 - ▶ a) Bepflanzungen über das notwendige Maß < 6.2.4 >
 - ▶ b) Gestaltungsmaßnahmen < 6.2.5 >
 - ▶ c) Verbesserung an einmündenden Ortsstraßen < 6.2.6 >
 - ▶ d) Unterhaltung, auch Ablösebeträge für Unterhaltungsmehrkosten < 6.2.7 >
 - ▶ e) Verwaltung einschließlich Planung und Bauleitung < 6.2.8 >
 - ▶ f) Künstlerische Ausgestaltung < 6.2.9 >
 - ▶ g) Umsatzsteuer, wenn als Vorsteuer absetzbar < 6.2.10 >
 - ▶ h) sonstige Leistungen
- ▶ 5. Kosten für kommunale Eigenregieleistungen < 6.4.3 >
- ▶ 6. Mehrkosten gegenüber den geprüften Antragsunterlagen gemäß Nummer 17 VwV-KStB (bei Antragstellung nicht erforderlich, nur bei VN)

Zwischensumme

Übertrag von Seite 1

III. Kostenanteile, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist < 6.3.1 >

- ▶ 1. Anteile Beteiligter bei Kreuzungsmaßnahmen < 6.3.1.2 >
- ▶ 2. Fiktive Erstattungskosten bei Verträgen mit Dritten < 6.3.1.3 >
- ▶ 3. Anteile von Ver- und Entsorgungsunternehmen < 6.3.1.5 >
- ▶ 4. Bordsteinanteil von Bund oder Land < 6.3.1.6 >
- ▶ 5. Anteile aus anderen Förderprogrammen < 6.3.1.7 >
- ▶ 6. Sonstige Anteile

Zwischensumme nicht zuwendungsfähiger Kosten

▶ -

IV. Einnahmen beziehungsweise fiktiver Werterlös

- 1. Erlös für freiwerdende Grundstücke (mindestens Verkehrswert) < 6.3.2 >
- 2. Materialerlös (auch fiktiver Werterlös bei anderweitiger Verwendung) < 6.3.3 >
- 3. Vorteilsausgleich nach § 12 EKRg < 6.3.4 >

-
 -
 -
 =

Zuwendungsfähige Kosten (vor Abzug der Straßenausbaubeiträge)

V. Straßenausbaubeiträge < 6.3.1.4 >

(Ermittlung der fiktiven Beiträge auf der Grundlage des beitragsfähigen Aufwandes und des anzurechnenden Anteils)

Das Vorhaben betrifft eine Verkehrsanlage gemäß §§ 26 bis 28 SächsKAG:

- Ja**, beitragsfähiger Aufwand = zuwendungsfähige Kosten (siehe oben)
- Ja, aber nur Teilbereich**
(Begründung auf gesonderter Anlage mit Angabe des Teilbereiches und Ermittlung des darauf entfallenden beitragsfähigen Aufwandes)
- Nein**, Begründung auf gesonderter Anlage
(beitragsfähiger Aufwand = 0 DM/EUR)

beitragsfähiger Aufwand

◀
 oder

 oder

Von dem vorstehend ermittelten Aufwand sind von den Beitragspflichtigen fiktiv zu übernehmen und nicht zuwendungsfähig:

- 50 v. H.** (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient)
- 25 v. H.** (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient)

Ausbaubeiträge

oder
 -

 =

Zuwendungsfähige Kosten insgesamt:

(nach Abzug der Ausbaubeiträge)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden durch den Antragsteller bestätigt:	Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zur Bewertung der Verkehrsanlage hinsichtlich des Erschließungsaufwandes (Nummer I.1.) und hinsichtlich anteiliger Straßenausbaubeiträge (Abschnitt V) werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt:	Bearbeitungsvermerk des Regierungspräsidiums
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift	